

wird darauf hingewiesen, daß der Aufenthalt in unseren Territorialgewässern — abgesehen von Gründen höherer Gewalt und Notlagen des Schiffes — nur dann statthaft ist, wenn er im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich erscheint; das Durchfahrtsrecht ist grundsätzlich auf die gebräuchlichen Schifffahrtswege beschränkt. Daher besteht immer die Möglichkeit, außerhalb dieser Routen aus militärischen Überlegungen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit besondere Sperrzonen zu schaffen bzw. Zwangswege festzulegen. Das Durchfahrtsrecht beschränkt sich im übrigen auf Handelsschiffe, zumal im Interesse der internationalen Arbeitsteilung und des ihr entsprechenden Seetransportes und Seegewerbes nur hierfür eine anerkannte gesellschaftliche Notwendigkeit besteht. Ausländische Kriegsschiffe können also keine Durchfahrt beanspruchen¹⁴.

Zwar wird diese kaum verwehrt werden, wenn sie in friedlicher Absicht erfolgt und auch sonst gerechtfertigt erscheint; die Entscheidung über ihre Zulässigkeit obliegt jedoch kraft seiner Souveränität ausschließlich dem Küstenstaat. In Übereinstimmung mit diesem völkerrechtlichen Grundsatz behält sich die Regierung der DDR von Fall zu Fall die erforderliche Einwilligung vor, welche auf diplomatischem Wege einzuholen ist¹⁵. Eine bewußte Verletzung dieser Bestimmung muß als aggressive Handlung gewertet werden und zieht entsprechende Folgen nach sich.

Die Frage des Überfliegens unserer Territorialgewässer ist in der Anordnung nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch steht außer Frage, daß unsere Republik auch hinsichtlich ihrer Seegrenzen auf dem Grundsatz der Achtung der Lufthoheit besteht. Dieser durch das Pariser und Chikagoer Luftverkehrsabkommen von 1919 bzw. 1944 nur bestätigte Völkerrechtssatz hat im übrigen in bezug auf die Territorialgewässer auch in Art. 2 der Genfer Konvention über die Territorialgewässer Aufnahme gefunden. Er schließt das Verbot für ausländische Luftfahrzeuge ein, die Territorialgewässer der DDR ohne Genehmigung zu überfliegen, und ist angesichts der kurzen Entfernung unserer Küste von den Operationsbasen der NATO sowie der Entwicklung der modernen Technik für Zwecke der Luftaufklärung von besonderer Wichtigkeit.

Die Souveränität unseres Staates umfaßt auch seine Verfügungsgewalt über die natürlichen Reichtümer des Meeres, in erster Linie die Fischbestände. Zum Fischereigebiet der DDR gehören ihre gesamten Küstengewässer, d. h. die Territorialgewässer und die Eigengewässer. Da es sich um staatliche Gewässer handelt, steht das Fischereirecht dem Staate zu, der es in Ausübung seiner wirtschaftlich-organisatorischen Funktion weiter übertragen kann¹⁶. Im übrigen ist die Verfügung unserer Staatsmacht über die Fischerei bereits durch die Sanktionierung des § 296 a StGB, der die unbefugte Küstenschifferei durch Ausländer unter Strafe stellt, zum Ausdruck gebracht.

Die Sicherung der Seegrenze der DDR und die Aufsicht in ihren Territorialgewässern

Zur Sicherung unserer Seegrenze und Kontrolle der Einhaltung aller im Bereich unserer Küste getroffenen Maßnahmen sowie zur Wahrung unserer sozialistischen Gesetzlichkeit in unseren Territorialgewässern sind den hier eingesetzten Organen besondere Befugnisse übertragen. Dies gilt in erster Linie für die Grenz-

brigade Küste der Volksmarine, der die Sicherung unserer Souveränität an der Seegrenze und die Aufsicht in den Territorialgewässern obliegt. Sie hat dementsprechend das Recht, jedes Schiff aufzufordern, seine Flagge zu zeigen, ihm eine Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der DDR abzuverlangen, die Verringerung seiner Geschwindigkeit, sein Stoppen zur Durchführung von Kontrollen und die Einhaltung eines bestimmten Kurses zu fordern sowie seine Papiere, die auf ihm befindlichen Personen, seine Räumlichkeiten und Fracht zu kontrollieren. Kommt die Schiffsführung diesen Anforderungen nicht nach, kann das Schiff zur Überprüfung zum Einlaufen in einen bestimmten Hafen gezwungen werden¹⁷. Der in der Anordnung verwendete Ausdruck „aufbringen“ ist nicht im Sinne des Priserechts oder ähnlich gelagerter Verhältnisse zu verstehen, sondern hat hier die Bedeutung der zwangsweisen Einsteuerung in den Untersuchungshafen.

Das gleiche gilt, wenn ein Schiff die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt, entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt, zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der DDR sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt, entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet, die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt, in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft, den Hafen ohne die Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt oder gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt¹⁸. Hier handelt es sich also um objektiv festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen unseres Staates, deren Schwere eine vorläufige Sicherstellung des Schiffes zwecks eingehender Kontrolle und Entscheidung über weitere Maßnahmen Rechtfertigt. Die Aufzählung der hier angeführten Voraussetzungen des Einbringens in einen Hafen ist im Interesse der strengen Gesetzlichkeit enumerativ zu verstehen. Sie verweisen den Kapitän eines ausländischen Schiffes ausdrücklich auf die Folgen einer derartigen Handlungsweise, legen ihm aber im Gesamtzusammenhang der Bestimmungen der Anordnung dar, daß er bei ordnungsgemäßer Befolgung unserer Gesetze nicht die geringste Beeinträchtigung seines Fahrtzweckes zu besorgen hat.

Nicht erwähnt ist in der Anordnung das Recht der Nacheile, was nicht ausschließt, daß es im Einklang mit den völkerrechtlichen Regeln¹⁹ von unseren Organen ausgeübt werden kann. Demnach darf ein fremdes Schiff, das gegen unsere gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hat, auch auf offener See angehalten und u. U. eingebraut werden, wenn seine Verfolgung durch Einheiten der Grenzbrigade Küste aufgenommen wurde, solange es sich noch innerhalb der Seegrenze der DDR befand.

Neben der Grenzbrigade Küste, den Grenzkontrollämtern des AZKW und den Hafenpolizeibehörden obliegt die Durchsetzung unserer Gesetzlichkeit im Bereich der Territorialgewässer auch den Justizorganen. Darum sei an dieser Stelle noch kurz auf die straf- und zivilrechtliche Jurisdiktion im Hinblick auf unsere Gewässer eingegangen.

Fragen der Jurisdiktion im Hinblick auf die Küstengewässer der DDR

Entsprechend der Souveränität des Küstenstaates über seine Territorial- und Eigengewässer sind fremde Schiffe sowie die sich auf ihnen befindenden Personen

¹⁷ § 4 AO zur Sicherung der Seegrenze.

¹⁸ § 5 AO zur Sicherung der Seegrenze.

¹⁹ Lehrbuch des Völkerrechts, S. 219. Vgl. auch Art. 23 der Genfer Konvention über das Hohe Meer vom 29. April 1958, abgedruckt in: Deutsche Außenpolitik 1958, Nr. 18, S. 1016 ff.

¹⁴ Lehrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Berlin 1960, S. 215; ferner: Nikolajew, Probleme der Territorialgewässer im internationalen Recht, Moskau 1954, S. 46 (russ.).

¹⁵ § 3 Abs. 4 und 5 der AO zur Sicherung der Seegrenze.

¹⁶ §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Binnen- und Küstenschifferei vom 2. Dezember 1959 (GBl. I 1959 S. 864).